



Ferienöffnungszeiten:
ab dem 24.8.2008 bis 6.9.2008 sind wir von Montag bis
Freitag nur eingeschränkt von 8 - 16 Uhr erreichbar!

Jahressteuergesetz 2009

Beschluss des Bundeskabinetts

Das Bundeskabinett hat am 18.6.2008 den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 mit folgenden hervorzuhebenden Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf (28.4.2008) beschlossen:

■ Die neu aufgenommene Vorschrift regelt den **50 %-igen Ausschluss des Vorsteuerabzugs bei Fahrzeugaufwendungen** (Anschaffung, Einfuhr, innergemeinschaftlicher Erwerb, Miete, Leasing oder Betrieb). Von der Einschränkung des Vorsteuerabzugs betroffen sind Fahrzeuge, die sowohl unternehmerisch als auch **nichtunternehmerisch** verwendet werden.

Nicht betroffen durch die Neuregelung sind Fahrzeuge, die ausschließlich unternehmerisch verwendet werden. Dazu gehören auch Fahrzeuge, die vom Unternehmer dem Arbeitnehmer im Rahmen eines Dienstverhältnisses gegen Entgelt überlassen werden. Im Gegenzug entfällt die bisher notwendige Besteuerung der nichtunternehmerischen Verwendung als unentgeltliche Wertabgabe.

■ Nach bisherigem Recht unterliegen bestimmte Verlusttatbestände (u. a. Teilwert-

abschreibungen), die im **Ausland** verwirklicht werden, einer **Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung**. Auf Grund der Neuregelung wird die Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung nur mehr dann anwendbar sein, wenn die Tatbestände in **Drittstaaten** verwirklicht werden. Unter Drittstaaten sind die Staaten außerhalb der EU und des EWR (Amtshilfeübereinkommen ist jedoch notwendig) zu verstehen.

■ Ausdehnung der bisherigen Ausnahmeregelung zum Kapitalertragsteuerabzug für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften auf die **Gewinneinkünftler des Einkommensteuergesetzes**

und **beschränkt steuerpflichtigen ausländischen Körperschaften**. Diese können die Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen bestätigen und das Absehen vom Steuerabzug „wählen“.

■ Sämtliche im Referentenentwurf geplanten Änderungen des **REIT-Gesetzes fallen weg**.

■ Beim **Schulden** wird auf die **Abschmelzungsregelung** (Höchstbetrag von 3.000 € verringert sich jährlich um 1.000 €) **verzichtet**.

Firmenfahrzeuge.
50 %-iger Ausschluss des Vorsteuerabzugs bei nichtunternehmerischer Nutzung

Liebe Mandantin, lieber Mandant!

Im Juni hat das Bundeskabinett den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 und des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes verabschiedet. Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird in beiden Fällen mit Ende 2008 gerechnet, sodass mit Jahresanfang 2009 beide Gesetze grundsätzlich in Kraft treten werden.

Unser Beitrag in dieser Ausgabe verschafft Ihnen einen Überblick über die wichtigsten geplanten Maßnahmen, bei denen sich jedoch noch Änderungen ergeben können.

Viel Erfolg!

Ihr Steuerberater
Harald Müller

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Editorial
- Jahressteuergesetz 2009

Seite 2:

- Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
- Zivilrecht:
Rückständiger Pachtzins berechtigt zur fristlosen Kündigung

Seite 3:

- Spekulationsverlust
- Unser Tipp:
Schadenersatz für beschädigtes Gepäck nach Flugreise
- Arbeitgeber/Arbeitnehmer:
Steuerberatungskosten bei Nettolohnvereinbarung
- Impressum

Seite 4:

- Investitionszuschüsse
- Vereine:
Sponsoring von Sportvereinen ist steuerpflichtig
- Zahlungstermine im August 2008

Zivilrecht

Rückständiger Pachtzins berechtigt zur fristlosen Kündigung

Eine unrechtmäßige Hinterlegung des Pachtzinses berechtigt zur sofortigen Aufkündigung des Pachtvertrages. Dies entschied das Brandenburgische Oberlandesgericht (OLG) mit Urteil vom 20.3.2008.

Der Verpächter verlangte vom Pächter einen höheren Pachtzins entsprechend dem marktüblichen Zins. Die Erhöhung stützte er vertragsgemäß auf ein Sachverständigengutachten, so dass es der Zustimmung des Pächters nicht mehr bedurfte. Der Pächter bestritt die Marktüblichkeit des Zinses. Er hinterlegte den Differenzbetrag zur bisherigen Pacht bei der Hinterlegungsstelle des zuständigen Amtsgerichts. Hierauf kündigte der Verpächter wegen Zahlungsrückstand fristlos den Pachtvertrag.

Das Brandenburgische Oberlandesgericht erkannte die fristlose Kündigung als rechtmäßig.

Aufgrund vertraglicher Vereinbarung sei mit der Feststellung des marktüblichen Pachtzinses ein Sachverständiger betraut worden, einer Zustimmung des Pächters zur Pachtzinserhöhung bedurfte es nicht mehr.

Die Hinterlegung des Pachtzinses beim Amtsgericht führe nicht zur Tilgung der fälligen Pachtzinsschuld. Die Hinterlegung sei deshalb unrechtmäßig, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorlägen. Eine Hinterlegung wirke nur dann schuldbeitragend, wenn Unstimmigkeiten in der Person des Verpächters bestünden. Der Verpächter stehe jedoch als Gläubiger der Pachtzinsforderung fest. Eine unrechtmäßige Hinterlegung hätte nur dann zur Schuldtilgung geführt, wenn der Verpächter die Hinterlegung angenommen hätte. Auch dies wäre nicht der Fall gewesen.

Der Pächter hätte sich daher mit der Pachtzinszahlung im Verzug befunden, der Verpächter wäre daher zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrags berechtigt gewesen.

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Schwerpunkte des Regierungsentwurfs

Das Bundeskabinett hat am 21.5.2008 den Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) auf den Weg gebracht. Die meisten neuen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sollen erstmals für 2009 beginnende Wirtschaftsjahre gelten.

Nachstehend die Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs:

Übergreifende Änderungen

- Anhebung der Größenklassen im Einzelabschluss sowie der Schwellenwerte im Konzernabschluss um 20 %.
- Einzelkaufleute und Personengesellschaften sind von der Rechnungslegung und Inventarisierung befreit, wenn sie an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren weniger als 50.000 € Gewinn und weniger als 500.000 € Umsatz aufweisen.

Ansatzvorschriften

- Die Bilanzierungshilfe für Ingangsetzung und Erweiterung wird gestrichen.
- Aktive latente Steuern sind zu aktivieren (es gilt eine Ausschüttungssperre).
- Aktivierungsgebot für auf die Entwicklungsphase entfallenden Herstellungskosten von originären immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (Ausschüttungssperre).
- Für den Geschäfts- oder Firmenwert gilt künftig die Fiktion eines abnutzbaren Vermögensgegenstandes.
- Aufwandsrückstellungen werden gestrichen; vorhandene Passivposten dürfen beibehalten werden. Es besteht das Wahlrecht der Auflösung. Der Betrag ist dann unmittelbar in die Gewinnrücklage einzustellen.
- Instandhaltungsrückstellungen werden ebenfalls gestrichen. Ein Auflösungsbetrag

ist unmittelbar in die Gewinnrücklage einzustellen.

- Der Sonderposten wird gestrichen, die umgekehrte Maßgeblichkeit wird aufgehoben.
- Zölle, Verbrauchsteuern und Umsatzsteuer sind keine Rechnungsabgrenzungsposten mehr.
- Das Saldierungsverbot wird punktuell durchbrochen.
- Ansatzmethoden sind beizubehalten (Ansatzstetigkeit).

Bewertungsvorschriften

- Die Bewertung von Rückstellungen erfolgt künftig zum „notwendigen Erfüllungsbetrag“ (dynamisiert und abgezinst). Die generelle Dynamisierung wird zu einer realitätsgerechteren Rückstellungsbewertung und damit zu einer Erhöhung von Pensionsrückstellungen führen. Es ist eine Übergangsfrist für Pensionsrückstellungen bis 2023 mit beliebiger Dotierung des Anpassungsbetrags normiert.
- Die Herstellungskosten wurden gegenüber dem Referentenentwurf wiederum neu gefasst. Die handelsrechtlichen Herstellungskosten werden an die steuerlichen angepasst.

Rückstellungen.

Dynamisierung und Abzinsung führen zu realitätsgerechteren und höheren Bewertungen.

- Die vernünftige kaufmännische Beurteilung ist kein Wertmaßstab mehr.
- Das Beibehaltungswahlrecht wird grundsätzlich zum Wertaufholungsgebot (außer Geschäfts- oder Firmenwert).
- Als künftige Verbrauchsfolgeverfahren sind nur mehr das Last-in-First-out-Prinzip (Lifo) und das First-in-First-out-Prinzip (Fifo) möglich.
- Die Abwertung von Vermögensgegenständen auf den „nahen Zukunftswert“ im Umlaufvermögen wird gestrichen.





Spekulationsverlust

Fahrzeugverkauf innerhalb eines Jahres nach Anschaffung steuerbar

Die Veräußerung eines Fahrzeugs im Privatvermögen innerhalb eines Jahres nach Anschaffung ist als ein privates Veräußerungsgeschäft (auch als Spekulationsgeschäft bezeichnet) steuerbar.

Vorinstanz. Im Streitfall erwarb der Kläger ein gebrauchtes BMW-Cabrio und verkaufte es binnen Jahresfrist (Stichtage sind die Zeitpunkte der Kaufvertragsabschlüsse). Den Veräußerungsverlust machte er vergeblich in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Auch vor dem Finanzgericht (FG) hatte der Kläger keinen Erfolg. Nach Auffassung des FG fallen unter den Begriff „anderes Wirtschaftsgut“ des einkommensteuerlichen „Spekulationstatbestandes“ keine Gegenstände des täglichen Gebrauchs, bei denen Wertsteigerungen von vornherein ausgeschlossen seien.

BFH. Der Bundesfinanzhof (BFH) sah dies in seinem Urteil vom 22. April 2008 anders und gab dem Kläger Recht. Das Gesetz erfasst anders als frühere Fassungen des EStG alle Wirtschaftsgüter im Privatvermögen. Der Gebrauchtwagen ist als körperlicher Gegenstand eine Sache und damit ein Wirtschaftsgut. Der BFH hielt

sich nicht für berechtigt, Wirtschaftsgüter des täglichen Verbrauchs mangels objektiven Wertsteigerungspotenzials aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift herauszunehmen. Eine entsprechende Einschränkung aufgrund eines Gesetzesentwurfs der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Einführung einer allgemeinen Wertzuwachsbesteuerung ist nicht Gesetz geworden. Der Kläger hatte den aus der Veräußerung erwirtschafteten Verlust auch „erzielt“.

Fahrzeugverkauf. Spekulationsverlust beim Verlustausgleich berücksichtigen.

Das Gesetz objektiviert durch die verhältnismäßig kurzen Veräußerungsfristen in typisierender Weise die Einkünfterzielungsabsicht.

Verlustverwertung. Der horizontale Verlustausgleich zwischen verschiedenen Arten der Veräußerungsgeschäfte (z. B. Grundstücke, Aktien, Termingeschäfte) desselben Kalenderjahres ist möglich. Dagegen besteht ein Verbot des vertikalen Verlustausgleichs zwischen privaten Veräußerungsverlusten und positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten. Nicht ausgeglichene Spekulationsverluste mindern jedoch Gewinne aus Spekulationsgeschäften in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuerberater Harald Müller, Bahnhofstraße 15, 72144 Dußlingen, Telefon: 07072/ 600 48-0, Fax: 07072/ 600 48-108 E-Mail: h.mueller@mueller-steuerberatung.de, Internet: www.mueller-steuerberatung.de; Layout und grafische Gestaltung: Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com, Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.
Fotos: iStockPhoto, Fotolia. Stand 10.7.2008

Unser Tipp

Schadenersatz für beschädigtes Gepäck nach Flugreise

Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Gepäckbeförderung bei Flugreisen regelt das Montrealer Übereinkommen.

Danach müssen Beschädigungen am Gepäck **unverzüglich**, längstens jedoch **binnen sieben Tagen schriftlich**, der Airline gemeldet werden.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Steuerberatungskosten bei Nettolohnvereinbarung

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hatte die Frage zu entscheiden, ob bei einer Nettolohnvereinbarung vom Arbeitgeber übernommene Steuerberatungskosten zu zusätzlichem steuerpflichtigen Arbeitslohn führen.

Das FG stellte auf die Frage ab, in wessen Interesse die Nettolohnvereinbarung abgeschlossen wurde. Die Übernahme der Steuerberatungskosten sei nämlich ausschließlich durch die Nettolohnvereinbarung mit den Arbeitnehmern veranlasst. Somit seien die Steuerberatungskosten jenem zuzurechnen, in dessen Interesse die Nettolohnvereinbarung abgeschlossen worden ist.

Der Abschluss einer Nettolohnvereinbarung führe dazu, dass die Arbeitnehmer einen bestimmten Nettobetrag als Arbeitslohn erhalten und sämtliche Abgaben nicht ihr Gehalt mindern, sondern zulasten des Arbeitgebers gehen. Sollte der Arbeitnehmer die Einkommensteuererstattung erhalten, ist diese an den Arbeitgeber weiterzuleiten. Eine solche Vereinbarung liege im überwiegenden Interesse des Arbeitnehmers. Ein überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers am Abschluss einer Nettolohnvereinbarung sei nicht ersichtlich.

Das FG entschied auf Grund dieser Überlegungen, dass die Übernahme der Steuerberatungskosten zusätzlichen steuerpflichtigen Lohn darstelle.

Das letzte Wort hat nun der Bundesfinanzhof (BFH).



Vereine

Sponsoring von Sportvereinen ist steuerpflichtig

Vereine sind von der Körperschaftsteuer (KSt) befreit, ihre Umsätze werden mit 7 % ermäßigt besteuert, wenn sie gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 7.11.2007 entschieden, dass Sponsorengelder, die ein gemeinnütziger Sportverein erhält, körperschaftsteuerpflichtig sind, wenn der Verein dem Sponsor im Gegenzug das Recht einräumt, in der Vereinszeitung Werbeanzeigen zu schalten, einschlägige sponsorbezogene Themen darzustellen und bei Vereinsveranstaltungen die Vereinsmitglieder über diese Themen zu informieren. Zugleich sind die Gegenleistungen mit dem regulären und nicht mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz zu versteuern.

Mit seinen wirtschaftlichen Betätigungen unterhält der Verein aber einen Geschäftsbetrieb, dem kein Steuervorteil zusteht. Um einen solchen Geschäftsbetrieb handelt es sich nach Auffassung des BFH, wenn der Verein von dritter Seite Zuwendungen zur Förderung des Sports erhält und wenn er hierfür eine wirtschaftliche Gegenleistung erbringt. Konkret ging es um einen Schützenverein, der durch eine Versicherung gesponsert wurde. Im Gegenzug durfte die Versicherung in der Sportschützenzeitung werben.

Die Entscheidung des BFH geht in ihrer Bedeutung aber weit über diesen Einzelfall hinaus. Sie betrifft insbesondere das immer beliebter werdende sog. Verwaltungssponsoring, bei dem der Sponsor einer öffentlichen Einrichtung Geld- oder Sachleistungen zur Verfügung stellt, beispielsweise einer Schule Geld für den Bau einer Turnhalle oder der Polizei für neue Uniformen. Wechselseitig macht die öffentliche Einrichtung auf den Sponsor und dessen Förderung aufmerksam und ermöglicht dem Sponsor Werbemaßnahmen.



Investitionszuschüsse

Bei Einnahmenüberschussrechnung im Jahr der Bewilligung zu berücksichtigen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich zur zeitlichen Berücksichtigung solcher Zuschüsse bei der Einnahmenüberschussrechnung geäußert (Urteil v. 29.11.2007).

Wahlrecht. Öffentliche Investitionszuschüsse für die Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter mindern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ein Einnahmenüberschussrech-

ner kann diese Zuschüsse jedoch auch in voller Höhe als Einnahmen ansetzen, wenn dies für den Empfänger günstiger ist.

Zeitpunkt. Maßgebend für die steuerliche Berücksichtigung ist das Jahr der Bewilligung. Dies gilt sowohl für die Kürzung bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten als auch bei Ausübung des Wahlrechts zur Sofortbesteuerung.

Wichtige Zahlungstermine im August 2008

11.8.	Umsatzsteuer mtl. für Juni (mit Fristverlängerung bei 1/11 Abschlag) Umsatzsteuer mtl. für Juli (ohne Fristverlängerung) Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer ev. und röm.-kath. mtl. für Juli
15.8.	Gewerbesteuer, Grundsteuer für das III. Quartal
Hinweis:	Zahlungsschonfrist bis zum 14.8. bzw. 18.8. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Wo Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, gilt statt des 15.8. der 18.8.2008. In diesen Fällen ist der 21.8.2008 Ende der Schonfrist
27.8.	Sozialversicherungsbeiträge August